VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 24. Juni 1944	Nr. 30

Inhalt

Verordnung
über die Erhebung eines Beitrags der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Lasten des Generalgouvernements (Lastenbeitragsverordnung).

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände können zu den Lasten des Generalgouvernements nach ihrer Leistungsfähigkeit zu Beiträgen herangezogen werden.

(2) Die Beiträge werden vom Rechnungsjahr 1944 an erhoben.

§ 2

Höhe des Beitrags.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen und Hauptabteilung Innere Verwaltung) bestimmt jährlich vor Beginn des Rechnungsjahrs die Höhe des Beitrags, der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im ganzen aufzubringen ist.

§ 3

Festsetzung des Beitrags.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) setzt durch Bescheid den von den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu leistenden Beitrag fest.

(2) Gegen den Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 4

Zahlung.

(1) Der Beitrag ist innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Bescheids an die Hauptkasse des Generalgouvernements zu zahlen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung und Hauptabteilung Finanzen) kann auf Antrag die Zahlung des Beitrags in Teilbeträgen zulassen oder Stundung gewähren.

§ 5

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung und Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Polizeiverordnung
über das Photographieren und sonstige Darstellen wichtiger Anlagen im Generalgouvernement.

Vom 7. Juni 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Generalgouverneurs über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 5) ordne ich für die Dauer des Krieges an:

§ 1

(1) Es ist verboten, Lichtbildaufnahmen oder zeichnerische Darstellungen von folgenden Anlagen oder Gegenständen herzustellen, zu verviel-

fältigen, zu vertreiben, zu veröffentlichen oder bei einer dieser Handlungen in irgendeiner Form mitzuwirken oder irgendeine dieser Tätigkeiten zu fördern:

1. Militärische oder polizeiliche Anlagen und Transporte sowie der deutschen Wehrmacht, der ᛋᛋ und Polizei dienende Einrichtungen und Geräte jeder Art;
2. Eisenbahnen:
   Gleisanlagen, Eisenbahnfahrzeuge, Bauwerke, Anlagen oder Einrichtungen sonstiger Art sowie unvollendete Neubaustrecken;
3. Wasserstraßen, Talsperren und Häfen:
   Brücken über Wasserstraßen, Schleusen und Wehre an Wasserläufen, die dem Schiffsverkehr dienen, Talsperren, Hafenanlagen, militärische und polizeiliche Transporte auf Wasserstraßen und in Hafenanlagen;
4. Post:
   Funksenderanlagen, in Bau befindliche Kabelstrecken und technische Inneneinrichtungen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Post Osten.

(2) Verboten ist das Photographieren, Filmen und zeichnerische Darstellen der in Abs. 1 bezeichneten Anlagen und Gegenstände von einem Standpunkt auf diesen Anlagen und Gegenständen oder dem zugehörigen Gelände wie auch von einem außerhalb gelegenen Standpunkt aus.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda) amtlich zugelassenen Bild- und Filmberichterstatter,
2. auf Beamte, Angestellte und Beauftragte der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda — Zentralbildarchiv), die mit einem Erlaubnisschein dieser Stelle versehen sind,
3. auf Beamte, Angestellte oder sonstige Beauftragte der zuständigen Verkehrsbehörden oder der mit der Aufsicht über die darzustellenden Anlagen und Gegenstände betrauten Behörden, die mit einem Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,
4. auf Beamte, Angestellte oder sonstige Beauftragte der Polizeibehörden, die mit einem polizeilichen Dienstausweis oder Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,
5. auf Vermessungsbeamte und vermessungstechnische Angestellte der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Unterabteilung Vermessungswesen) und der Gouverneure der Distrikte (Abteilung Innere Verwaltung — Referat Vermessungswesen), die im Besitze eines Erlaubnisscheines dieser Stellen sind,
6. auf Beamte und Angestellte der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Hauptamt für Raumordnung) und der Gouverneure der Distrikte (Abteilung Innere Verwaltung — Amt für Raumordnung), die im Besitze eines Erlaubnisscheines dieser Stellen sind,
7. auf Beamte, Angestellte und Beauftragte der Regierung des Generalgouvernements (Technisches Zentralamt) und der nachgeordneten Dienststellen der technischen Verwaltung sowie auf die technischen Beamten und Angestellten der Stadthauptleute, die mit einem Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,
8. auf Beamte, Angestellte und Beauftragte der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht — Landesbildstelle), die mit einem Erlaubnisschein dieser Stelle versehen sind,
9. auf Beamte, Angestellte und Beauftragte der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Post) sowie der Dienststellen der Deutschen Post Osten, die mit einem Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,
10. auf amtliche Denkmalspfleger der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wissenschaft und Unterricht — Hauptverwaltung der Museen und Denkmalamt), die mit einem Erlaubnisschein dieser Stelle versehen sind.

(2) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Personen bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis. Aus dem Antrag und der schriftlichen Erlaubnis müssen Art und Ort der darzustellenden Gegenstände zweifelsfrei ersichtlich sein. Die Erlaubnis erteilt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda) oder der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Volksaufklärung und Propaganda) im Einvernehmen mit der Behörde, zu deren Bereich die darzustellenden Anlagen und Gegenstände gehören, bei Privatbahnen im Einvernehmen mit der zuständigen Bahnaufsichtsbehörde.

(3) Vorschriften, nach denen das Betreten der in § 1 bezeichneten Verkehrsanlagen an eine besondere Erlaubnis geknüpft ist, bleiben unberührt.

(4) Zum Photographieren und Darstellen von Eisenbahnanlagen und Fahrzeugen bedürfen auch die in Abs. 1 bezeichneten Personen der Erlaubnis der zuständigen Ostbahndirektion.

§ 3

Die zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwendung bestimmten Bilder, Filmstreifen oder zeichnerischen Darstellungen der in § 1 bezeichneten Anlagen und Gegenstände sind der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda) zur Überprüfung zuzuleiten, die bei Wehranlagen im Einvernehmen mit dem Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement und in den übrigen Fällen im Einvernehmen mit dem Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD — über die Zulassung entschei-

det. Nicht genehmigte Platten, Filme und zeichnerische Darstellungen sowie Vervielfältigungen sind zu beschlagnahmen und zu vernichten.

§ 4

Photographien, Filmaufnahmen und zeichnerische Darstellungen der in § 1 genannten Anlagen oder Gegenstände, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden, aber noch nicht im Handel sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda), die bei Wehranlagen im Einvernehmen mit dem Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement, in den übrigen Fällen im Einvernehmen mit dem Höheren ϟϟ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD — über die Zulassung entscheidet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für die Veröffentlichung durch Behörden nach den hierfür geltenden Richtlinien und Vorschriften.

§ 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit schwererer Strafe bedroht ist, nach Maßgabe der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft.

(2) Den Strafbescheid erläßt die Kreispolizeibehörde.

(3) Außerdem können polizeiliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 7. Juni 1944.

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Koppe

Verordnung

über die Anmeldung von Giften bestimmter Art.

Vom 9. Juni 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Sämtliche Unternehmen und Einzelpersonen, die Gifte der in der Anlage bezeichneten Art im Besitz haben, sind verpflichtet, diese Gifte bis zum 7. Juli 1944 der Distriktspolizeibehörde durch eingeschriebenen Brief zu melden. Die Meldung ist nach dem Besitzstand vom 28. Juni 1944 zu erstatten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Menge der Gifte,
2. Aufbewahrungsort der Gifte,
3. Verwendungszweck der Gifte,
4. Vor- und Zuname sowie Wohnsitz des Anmeldenden; bei Unternehmen Firma und Sitz des Unternehmens.

(2) Die Meldepflicht gilt auch für solche Unternehmen und Einzelpersonen, die auf Grund bestehender Berechtigungen zur Herstellung und zum Handel mit Giften zugelassen sind.

(3) Meldungen, die gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63) bereits erstattet wurden, befreien nicht von der Meldepflicht auf Grund dieser Verordnung.

(4) Die Distriktspolizeibehörde kann erforderlichenfalls über die weitere Verwendung der Gifte verfügen.

§ 2

(1) Wer der in § 1 angeordneten Meldepflicht nicht nachkommt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, in schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Gifte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, unterliegen der Einziehung, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Nichtdeutsche, bei denen die Voraussetzungen der Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement vom 2. Oktober 1943 (VBlGG. S. 589) gegeben sind, werden durch die Standgerichte der Sicherheitspolizei mit dem Tode bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 43 der Verordnung über den Verkehr mit Giften im Generalgouvernement vom 13. Januar 1944 (VBlGG. S. 63) außer Kraft.

Krakau, den 9. Juni 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage

(gemäß § 1 Abs. 1)

Nachfolgend bezeichnete Gifte unterliegen der Anmeldepflicht:

Akonitin
Arsen
Atropin
Brucin
Chromsäure
Curare und dessen Präparate
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure)
Daturin
Digitalin
Emetin
Erythrophlein
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche, und deren Zubereitungen
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen
Homatropin
Hyoscin (Duboisin)
Kalium
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)
Kaliumdichromat (Chromkali)
Kaliumperchlorat
Kantharidin
Kolchicin
Koniin
Natrium
Natriumchlorat
Natriumperchlorat
Nikotin, mit Ausnahme von:
1. Tabakextrakt,
2. Zubereitungen in fester Form mit einem Höchstgehalt von 4 v. H. Nikotin, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen und als schwachnikotinhaltige Mittel deutlich gekennzeichnet sind.
Nitroglyzerinlösungen
Nitrokresole
Phosphor, gelber, und die damit bereiteten Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer
Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen
Physostigmin
Pikrinsäure
Pikrotoxin
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
Senföl, ätherisches
Skopolamin
Strophantin
Strychnin
Strychnin- und krampfgifthaltiges Getreide
Tetrableiäthyl
Thallium
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben
Veratrin
Yohimbin

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).